

BESCHLUSS DES ÄLTESTENRATS DER VERFASSTEN STUDIERENDENSCHAFT DER JUSTUS-LIEBIG-UNIVERSITÄT GIESSEN

AUF WIDERSPRUCH DER LIBERALEN HOCHSCHULGRUPPE (LHG) GEGEN DEN BESCHLUSS DES ÄLTESTENRATES VOM 20.06.24

Gießen, den 06.07.2024

I.

Der Ältestenrat der Studierendenschaft der Universität Gießen hat den Widerspruch der Fraktion des Studierendenparlaments der Liberalen Hochschulgruppe (LHG) gegen den Beschluss des Ältestenrates vom 04.06.24 zur Kenntnis genommen und geprüft. Die Liberale Hochschulgruppe, vertreten durch ihren Fraktionsvorsitzenden Ilija Scherer, führt an, dass der Ältestenrat nach § 25 Abs. 2 der Satzung der Studierendenschaft nur beschlussfähig ist, wenn ordnungsgemäß geladen wurde. Ordnungsgemäß geladen bedeutet in diesem Zusammenhang, dass jedes Mitglied des Ältestenrates eine Einladung erhalten muss. Es wird darauf hingewiesen, dass Jan-Lukas Gescher, der am 16.11.23 von der LHG für den Ältestenrat benannt wurde, keine Einladung zur Sitzung am 04.06.24 erhalten hat.

II.

Nach Auffassung der Mitglieder des Ältestenrates wurde zur 4. Sitzung des Ältestenrates am 3. Juni 2024 ordnungsgemäß eingeladen. Der Ältestenrat nimmt daher folgendermaßen dazu Stellung:

Am Samstag, den 1. Juni 2024, wurde eine E-Mail an die Mitglieder des Ältestenrates versendet, in der der Sitzungstermin am Montag, den 3. Juni 2024, um 16 Uhr angekündigt wurde. Der Betreff der E-Mail lautete "AW: Anfrage Wahl von Referent*innen für besondere Aufgaben", und der Inhalt der E-Mail beinhaltete die Tagesordnungspunkte der Sitzung. Die E-Mail wurde u.a. an Jan-Lukas Gescher unter der Adresse Jan.L.Gescher@sowi.uni-giessen.de gesendet. Es handelt sich hierbei um die E-Mail-Adresse, welche die LHG-Fraktion an das StuPa-Präsidium im Zuge der Benennung als Mitglied des Ältestenrates weitergeleitet hat. Dies belegt die satzungsgemäße Einladung des StuPa-Präsidenten Arne Krause vom 22. November 2023. Zudem ist diese E-Mail intakt, es wurden keinerlei Nicht-Zustellbarkeitsnotifikationen versendet und die E-Mail-Adresse ist weiterhin auf dem StudIP-Profil von Jan-Lukas hinterlegt.

Jan-Lukas Gescher hat im Übrigen auf keine der E-Mails, weder von Seiten des StuPa noch aus dem Kreis des Ältestenrates, reagiert. Es wurde mehrfach versucht, Herrn Gescher über diese E-Mail-Adresse zu erreichen. Zudem ist er zu keiner der Sitzungen des Ältestenrates erschienen.

Nach § 25 Abs. 2 der Satzung der Studierendenschaft ist der Ältestenrat beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Eine ordnungsgemäße Ladung bedeutet, dass jedes Mitglied eine Einladung zur Sitzung erhalten hat.

Auf Grundlage der vorliegenden Informationen geht eindeutig hervor, dass Jan-Lukas Gescher ordnungsgemäß zur Sitzung des Ältestenrates am 3. Juni 2024 eingeladen wurde. Die Einladung wurde rechtzeitig und an die korrekte E-Mail-Adresse gesendet.

BESCHLUSS DES ÄLTESTENRATS DER VERFASSTEN STUDIERENDENSCHAFT DER JUSTUS-LIEBIG-UNIVERSITÄT GIESSEN

Die Tatsache, dass Jan-Lukas Gescher nicht auf die Einladungen reagiert hat und nicht an den Sitzungen teilgenommen hat, ändert nichts an der Ordnungsgemäßheit der Einladung selbst.

Jan-Lukas Gescher hat zudem seine Pflicht als Amtsträger verletzt. (1.) Es wurde mehrfach versucht, ihn per E-Mail zu erreichen. Die fehlende Reaktion auf diese Einladungen deutet auf eine Vernachlässigung seiner Pflicht hin, die Korrespondenz zu überprüfen und zu beantworten. (2.) Als benanntes Mitglied des Ältestenrates hätte Jan-Lukas Gescher sich beim Präsidium des Studierendenparlaments oder direkt beim Vorsitzenden des Ältestenrates über die Termine und Konstituierung des Ältestenrates informieren müssen, insbesondere nachdem mehrere Sitzungen stattfanden und Entscheidungen getroffen wurden. (3.) Die kontinuierliche Nichtteilnahme an den Sitzungen ohne Angabe von Gründen verstößt gegen die Pflicht zur aktiven Mitwirkung im Ältestenrat.

Er hat seine Pflichten als Mitglied des Ältestenrates verletzt, indem er nicht auf Einladungen reagiert, sich nicht aktiv über die Sitzungen und die Konstituierung des Ältestenrates informiert und an keiner Sitzung teilgenommen hat. Diese Pflichtverletzung beeinträchtigt die Funktionsfähigkeit des Ältestenrates und stellt einen Verstoß gegen die Satzung und die Erwartungen an einen Amtsträger dar.

III.

Jedoch ist bereits fraglich, ob der Ältestenrat über Widersprüche gegen seine eigenen Beschlüsse entscheiden darf. Eine ausdrückliche Kompetenzübertragung findet sich in der Satzung der Studierendenschaft nicht. Gemäß § 23 Abs. 2 b) entscheidet der Ältestenrat auf Antrag über die Rechtmäßigkeit von Beschlüssen, Maßnahmen und Wahlen der Organe der Studierendenschaft und ihrer Teilkörperschaften. Da der Ältestenrat selbst ein Organ der Studierendenschaft ist, könnte dies implizieren, dass er auch seine eigenen Beschlüsse überprüfen muss. Der Ältestenrat könnte als das höchste interpretative Organ fungieren, das sicherstellt, dass alle Beschlüsse und Maßnahmen im Einklang mit der Satzung und den Gesetzen stehen. Ein gewisses Maß an Selbstkontrolle kann die Effizienz und Schnelligkeit der Entscheidungsfindung verbessern. Dem gegenüber steht jedoch das Risiko von Interessenskonflikten und einer fehlenden objektiven Prüfung, wenn ein Organ seine eigenen Entscheidungen überprüft. Dies könnte zu einer verminderten Akzeptanz der Entscheidungen innerhalb der Studierendenschaft führen.

Der Ältestenrat weist daher den Antrag der LHG ab, da er sich nicht für befugt hält, seine eigenen Entscheidungen auf ihre Rechtmäßigkeit ein weiteres Mal zu prüfen.

IV.

Es wird empfohlen, den Widerspruch zunächst an das Studierendenparlament (StuPa) weiterzuleiten. Das StuPa hat die umfassende Zuständigkeit und die rechtlichen Befugnisse, um über solche Widersprüche zu entscheiden und sicherzustellen, dass die Beschlüsse des Ältestenrates mit der Satzung und den gesetzlichen Bestimmungen im Einklang stehen.

Sollte das StuPa zu keiner abschließenden Klärung kommen oder sollten weitere rechtliche Fragen offen bleiben, kann im nächsten Schritt das Präsidium der Hochschule

**BESCHLUSS DES ÄLTESTENRATS DER VERFASSTEN STUDIERENDEN-
SCHAFT DER JUSTUS-LIEBIG-UNIVERSITÄT GIESSEN**

oder die Universitätsverwaltung eingeschaltet werden, um die Angelegenheit abschließend zu klären.

Chiara Bach, Mira Gerber, Till Klein, Henning Tauche, Sebastian Weismann